

# **Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim vom 06.04.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005 S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S 766) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 27. 03.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Stadt Bergheim sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des § 1 (1) des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) verpflichtet und entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Bergheim zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

## **§ 2**

### **Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten**

Zur Förderung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung bestellt der/die Bürgermeister/in eine Fachkraft der Verwaltung zur/zum kommunalen Behindertenbeauftragten.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Die/der Behindertenbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Zur Erreichung dieser Ziele wirkt sie/er insbesondere darauf hin, dass die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten Barrierefreiheit herstellt. Sie/er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihr Recht auf eine umfassende

gesellschaftliche Teilhabe haben. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Näheres bestimmt die/der Bürgermeister/in im Rahmen einer Dienstanweisung.

2. Die/der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der/dem Behindertenbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle erbetenen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 4**

#### **Weisungsfreiheit und Teilnahme an Sitzungen**

1. Die/der Behindertenbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.
2. Der/die Behindertenbeauftragte kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen und zu Tagesordnungspunkten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, Stellung nehmen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.04.2006  
Pfordt, Bürgermeisterin